

Haushaltssatzung (Blanko-Vordruck)

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

EUR

dem Gesamtbetrag der Erträge auf _____
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf _____
im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf _____
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf _____

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf _____
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf _____

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf _____
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf _____

festgesetzt.

§ 2

EUR

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf _____ festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf _____ festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf _____ festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr **2015** auf _____ Euro festgesetzt worden.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf _____ v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

_____ v.H.

2. Gewerbesteuer auf

_____ v.H.

§ 7

Nach dem Sanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre ____ wieder hergestellt. Die dafür im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Abschreibungen und
- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen an Schwelmer Schulen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

§ 10

Soweit im Stellenplan der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 Euro festgesetzt worden.